

## **Nutzungsregeln über die Benutzung der Schulsportplätze Zirndorf und Wintersdorf und der Beachvolleyballanlage**

### **§ 1 Zweckbestimmung und Nutzungskreis**

- (1) Die Schulsportplätze Zirndorf und Wintersdorf, sowie die Beachvolleyballanlage, im Folgenden Sportplätze genannt, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zirndorf und deren Eigentum.
- (2) Die Sportplätze dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Zirndorfer Schulen, werden aber auch den örtlichen und überörtlichen Vereinen und Gruppen auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen oder Trainingsbetrieb sportlicher Art, zu den in diesen Nutzungsregeln vereinbarten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es die Beschaffenheit des entsprechenden Platzes zulässt.
- (3) Dritten ist die sportliche Nutzung der Plätze möglich. Sie müssen den Schulen und örtlichen Vereinen gegenüber im Bedarfsfalle zurücktreten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, diese Nutzungsregeln zu beachten und den Anweisungen des zuständigen Platzwarts Folge zu leisten.

### **§ 2 Belegungsplan – Nutzungszeiten**

- (1) Zur Belegung stehen folgende Plätze zur Verfügung.

Schulsportplatz Zirndorf	mit Hartlaufbahn	Mühlstraße
Beachvolleyballanlage	3 Felder	Banderbacher Straße
- (2) Die Benutzung der Sportplätze durch die Schulen hat Vorrang, sie wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplans im Einvernehmen mit der Stadt geregelt.
- (3) Zur Nutzung der Sportplätze werden folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Schulsportplatz Zirndorf	Montag – Freitag	08.30 – 21.30 Uhr	
	Samstag	09.30 – 18.00 Uhr	
	Sonntag	09.30 – 12.00 Uhr	
Beachvolleyballplatz	Montag – Samstag	08.00 – 20.45 Uhr	Feld 2 & 3
	Montag – Samstag	08.00 – 19.15 Uhr	Feld 1
	Sonn- und	09.00 – 18.00 Uhr	Feld 1, 2 & 3
	Feiertage		
- (4) Die Nutzung kann zu den Öffnungszeiten beantragt werden, soweit die Plätze für die Wintermonate nicht gesperrt sind. Über die „Winterpause“ entscheidet die Stadtgärtnerei im Einvernehmen mit dem Platzwart.
- (5) Ob für den beantragten Zweck der Sportplatz nutzbar ist, entscheidet die Stadtgärtnerei auf Anfrage der Platzverwaltung.
- (6) Die Nutzungszeit beinhaltet auch Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten und ist pünktlich einzuhalten.
- (7) Wird ein Platz wegen einer Baumaßnahme oder aus anderen Gründen gesperrt, besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines alternativen Platzes.
- (8) Bei Veranstaltungen kann die Stadt die Nutzung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

Die Nutzung der Sportplätze unterliegt der Erlaubnispflicht. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag rechtzeitig an die Stadt Zirndorf zu richten.

- (1) Im Antrag sind folgende Daten zwingend erforderlich:
  - Antragssteller, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit
  - Datum oder Zeitraum der Veranstaltung
  - Sportplatz
  - Beginn und Ende der Veranstaltung (inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten)
  - Ansprechpartner/Aufsichtsperson während der/des Veranstaltung/ Trainings
  - Grund der Nutzung
- (2) Eine erteilte Erlaubnis kann zeitlich begrenzt werden und ist jederzeit widerruflich. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Widerruf nicht.
- (3) Für gewinnorientierte und/oder gewerbsmäßige Veranstaltungen, werden die Sportplätze nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder der Stadtrat.

#### **§ 4 Vereinbarung**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportplätze wird durch eine schriftliche Vereinbarung erteilt.
- (2) Sonderregelungen können über die Vereinbarung geschlossen werden.
- (3) Ein Widerruf der Vereinbarung ist jederzeit beidseitig möglich.
- (4) Diese Nutzungsregeln sind Bestandteil der Vereinbarung und werden dem Nutzer mit der Vereinbarung ausgehändigt.

#### **§ 5 Zustand der Sportanlagen**

- (1) Bauliche Änderungen und Ergänzungen (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen und sonstige Änderungen) sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt und deren Beauftragten auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- (3) Der Nutzer hat Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Stellt der Nutzer vor Beginn der Veranstaltung Schäden fest, sind diese in Bild mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren und dem Platzwart bzw. der Stadt Zirndorf unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6 Haftung und allgemeine Pflichten**

- (1) Der Nutzer haftet für fahrlässige, grob fahrlässige und mutwillige Beschädigungen und für Verluste an den Anlagen, einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Benutzung entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die der Kommune als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht und stellt dazu gemäß § 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) einen vom Veranstalter zu benennenden Veranstaltungsleiter, der durch einen Beauftragten der Stadt Zirndorf eingewiesen wird und die Einweisung gegenzeichnet.
- (3) Grundsätzlich müssen Veranstaltungen einschließlich der zuzurechnenden Abfahrtszeiten bis 22.00 Uhr beendet sein. Veranstaltungen mit über 200 zu erwartenden Besuchern sind vom Veranstalter gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 47 Satz 1 der (VStättV) der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Fürth anzuzeigen.
- (4) Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer. Sie sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den genehmigten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigung sind dem Platzwart und/oder der Stadt Zirndorf anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (5) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage entstehen.
- (6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (7) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (8) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen, sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- (9) Die bestellte Aufsichtsperson oder sein/e Vertreter/in ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlage und einen geregelten Betrieb zu sorgen.

## **§ 7 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Sportplätze sind durch die gekennzeichneten Flächen oder Tore zu betreten und zu verlassen.
- (2) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt wird. Ebenso ist die Sportanlage nicht zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Es dürfen keine Schilder, Plakatständer und Ähnliches im Eingangsbereich aufgestellt werden und Feuerwehzufahrten sowie Rettungswege sind freizuhalten.
- (4) Für die Ordnung und Sauberkeit sind alle Nutzer mitverantwortlich.
- (5) Sportveranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zuständige Lehr- oder Aufsichtsperson anwesend ist.
- (6) Fahrräder, Inliner und Roller werden von allen Benutzern vor der Anlage in den dafür vorgesehenen Ständern geparkt. Sie dürfen nicht auf die Plätze mitgenommen werden.
- (7) Es gilt ein absolutes Rauchverbot, insbesondere im Bereich der Kunststoffbeläge.
- (8) Das Konsumieren von Alkohol auf den Plätzen ist untersagt, ebenso das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern.
- (9) Das Mitbringen und Zubereiten von Speisen ist nicht gestattet.
- (10) Der Gebrauch von Lautsprechern aller Art bedarf der Erlaubnis der Stadt. Sie wird nur bei Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung erteilt und darf jedoch nur für Durchsagen (keine Reportagen u. ä.) benutzt werden.
- (11) Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden.
- (12) Im Interesse der Gesundheit der Benutzer, sowie der allgemeinen Ordnung, sind die Toiletten und Umkleidekabinen sauber zu halten. Anfallende Abfallmengen sind vom Veranstalter zu entsorgen.
- (13) Der Aufenthalt von Tieren ist verboten.

## **§ 8 Besondere Bestimmung für den Sportbetrieb**

- (1) Zum Umkleiden auf dem Schulsportplatz Zirndorf können die Räume am Sportgelände genutzt werden. Auf Antrag können je nach Belegung auch Umkleiden und Duschräume der angrenzenden Bibertsporthalle, unter Berücksichtigung der Hallenvergabe, zur Verfügung gestellt werden. Es gelten die Nutzungsregeln für die Sporthallen.
- (2) Geräte sind im dafür vorgesehenen Gebäude unterzubringen.
- (3) Der Rasen ist weitestgehend zu schonen. Er darf für Übungsspiele bei entsprechender Witterungslage benutzt werden, jedoch ausschließlich nur mit Turnschuhen, keinesfalls mit Schuhen, die irgendwelche Stollen, Dornen o.ä. auf den Sohlen haben. Vom Verbot ausgenommen sind Schuhe mit Nockensohlen.
- (4) Die Vor- und Nachbereitung des Spielfeldes, des Hartplatzes, der Laufbahn und der sonstigen Anlagen ist Sache des Nutzers. Er haftet für die unbeschädigte Nutzung und die vollständige Rückgabe der Geräte.
- (5) Hartplatz, Laufbahn und Weitsprunganlage dürfen nur mit Turnschuhen oder Hallenrennschuhen, keinesfalls mit Rennschuhen, die mit den üblichen langen Dornen versehen sind, benutzt werden. Ebenso sind Schuhe mit Stollen jeglicher Art verboten.
- (6) Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung der Plätze, insbesondere des Rasenplatzes nicht gestattet.
- (7) Nach jeder Nutzung der Sportanlage, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
- (8) Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für Nutzer, Zuschauer oder Anwohner eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen. Bei allen Veranstaltungen dürfen sich im abgegrenzten Innenraum nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und sonst für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer.
- (9) Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden.

- (10) Auf der Beachvolleyballanlage
- a) ist nach Nutzung folgendes zu beachten:
    - die Netze müssen entspannt werden
    - angehäufter Sand unterhalb des Netzes muss in entstandene Mulden (Platzmitte) geschaufelt werden
    - angehäufter Sand in der Randzone des Feldes ist in entstandene Mulden zu schaufeln
    - abschließend muss der Sand mit dem Rechen geglättet werden
    - die Geräte sind in den Schuppen zu sperren
    - der Platz ist abzuschließen
  - b) Ein Spielbetrieb auf der Rasenfläche zwischen Zaun und dem 1. Spielfeld ist untersagt.
  - c) Das Betreten der benachbarten Sportanlage der Realschule ist nur zum Zurückholen eines verschossenen Balles gestattet. Die Nutzung der Sportanlage ist beim Landkreis Fürth gesondert zu beantragen.

## § 9 Verkaufsstände und Firmenwerbung

Innerhalb der Sportanlagen sind Verkaufsstände nur im Foyer gestattet. Firmenwerbung wird während Veranstaltungen und Turnierspielen geduldet.

## § 10 Zuwiderhandlungen – Hausverbot

- (1) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich Verstöße gegen diese Nutzungsregeln zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden oder mit einer Strafzahlung belegt werden. Über deren Höhe entscheidet die Stadtverwaltung.
- (2) Bei Erteilung eines Platzverweises werden entrichtete Benutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.

## § 11 Aufsichtsrecht

Den Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt jederzeit - auch während Veranstaltungen - zur gesamten Anlage ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

## § 12 Widerruf einer Vereinbarung

Die Stadt behält sich den Widerruf einer Benutzungsvereinbarung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Sportplätze nicht überlassen hätte. Schadenersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt wegen Zurücknahme einer Erlaubnis sind ausgeschlossen.

## § 13 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung nach den folgenden Bestimmungen eine Gebühr. Gebühren sind Bringschulden und jeweils an die Stadtkasse Zirndorf zu bezahlen.

## § 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter bzw. Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 15 Gebührenbemessung

Für die Nutzung und für die Inanspruchnahme der Sportplätze, wobei Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten in der Inanspruchnahme inbegriffen sind, sind die Gebühren wie folgt gestaffelt:

<i>Plätze</i>	<i>Betrag</i>	<i>Nutzungsrahmen</i>	<i>Abrechnungseinheit</i>
Schulsportplatz Zirndorf	17,15 €	Rasenfläche, Hartplatz	45 Minuten
Beachvolleyballanlage	8,81 €	3 Felder	45 Minuten

- (1) Die Gebühr wird für jede angefangene Einheit von 45 Minuten fällig.
- (2) Durch vorgenannte Gebühr sind alle Leistungen abgegolten, die mit der Überlassung von Benutzungsrechten im Zusammenhang stehen.
- (3) Für die anfallenden Reinigungskosten welche nach § 8 Abs. 7 dieser Nutzungsregeln zustande kommen, können dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (4) Für die Beachvolleyballanlage wird eine Kaution für den Schlüssel in Höhe von 20,00 € erhoben.

### **§ 16 Gebührenbefreiung/-zuschuss**

Bei der Nutzung und Inanspruchnahme des Schulsportplatzes Zirndorf und der Beachvolleyballanlage übernimmt die Stadt Zirndorf für ortsansässige, eingetragene Zirndorfer Sportvereine die Gebühr im Sinne der Sportförderung, die eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Anlage und 45 Minuten übersteigt.

Wird gegen die Regeln dieser Nutzungsvereinbarung verstoßen, behalten wir uns vor, die Nutzung dem Verein vollständig in Rechnung zu stellen.

### **§ 17 Entstehen und Fälligkeit bei Einzelveranstaltungen**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Anmeldung der Veranstaltung. Sie werden 14 Tage nach Zustellung der Vereinbarung fällig. Bei kurzfristigen Anfragen und der Erteilung einer Vereinbarung sind die Gebühren spätestens am Tag der Veranstaltung bzw. bei Schlüsselabholung bei der Stadtkasse einzuzahlen.  
Eine offene Forderung kann zum Widerruf der Vereinbarung führen.
- (2) Bei Rechnungsstellung werden 10,00 € Verwaltungsgebühren fällig

### **§ 18 Abrechnung regelmäßige Nutzung**

- (1) Bei regelmäßiger Nutzung wochentags oder an den Wochenenden werden monatliche Abschläge fällig.  
Die tatsächliche Abrechnung – über Einträge im Hallenbuch - erfolgt am Ende des jeweiligen Sommer- und/oder Wintersemesters.  
Das Belegungsbuch ist deshalb gewissenhaft zu führen. Absagen müssen spätestens am Trainingstag 30 Minuten vor Trainingsbeginn per Email bei der Stadt Zirndorf/Hallenvergabe eingehen. Erfolgt weder ein Eintrag in das Belegungsbuch noch eine schriftliche Absage, ist davon auszugehen dass der Eintrag in das Belegungsbuch vergessen wurde und die Nutzungszeit wird berechnet
- (2) Für die Abrechnung zum jeweiligen Semesterende werden zusätzlich 10,00 € Verwaltungsgebühr erhoben.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsregeln gelten ab 01.05.2026.

Bisherige Vereinbarungen und Absprachen gelten bis zu deren Ablauf weiter.

Zirndorf, den 01.04.2026

Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister